

**Antrag auf Beauftragung einer Beauftragung zum selbständigen Führen von Geräten auf dem Werksgelände der CNC-Fertigung GLÖCKLER GmbH & Co.KG**

Geltungsbereich: CNC-Fertigung GLÖCKLER GmbH & Co.KG  
Gutenbergstraße 7, 78647 Trossingen

1. Antrag der Firma:	
Firmenname:	
Name, Vorname	
Lieferantennummer bei GLÖCKLER:	

2. Beantragt für:	
Name, Vorname	
geb.	

3. eine Beauftragung von:	ja	nein
Flurförderfahrzeugen (gemäß § 7 DGUV Vorschrift 68)		
mit Anbaugerät „Arbeitskorb“		
Hubarbeitsbühnen (gemäß Kapitel 2.10 BGR 500)		
Krane (gemäß § DGUV Vorschrift)		

die Beauftragung soll für folgenden Zeitraum gelten: .....

Am oben genannten Geltungsbereich soll aus dem in 1.0 näher bezeichneten Unternehmen der in 2.0 genannten Bediener/in zum selbständigen Führen, von dem in 3.0 ausgewählten Arbeitsmittel für den innerbetrieblichen Einsatz beauftragt werden.

Die Beauftragung gilt für folgendes Arbeitsmittel:	
Hersteller	Typenbezeichnung

### **Hinweis bei Flurförderfahrzeugen:**

Er/Sie hat seine/ihre Befähigung zum Führen der vorstehend genannten Flurförderzeuge gemäß DGUV Vorschrift 68 § 7 Absatz 1 „Flurförderzeuge“ gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen.

Der Fahrer/in wurde in die Besonderheiten der Flurförderzeuge eingewiesen.

Eine Nachschulung wird im jährlichen Zyklus, im Rahmen der Sicherheitstechnischen Unterweisung (DGUV Vorschrift 1 § 4) durchgeführt.

Die Einweisung auf Flurförderzeuge beim Auftraggeber, erfolgt vor Ort und wird in der schriftlichen Erlaubnis des Auftraggebers dokumentiert.

### **Auf folgende Punkte bezüglich Flurförderfahrzeugen wird nochmals ausdrücklich hingewiesen:**

1. Vor Arbeitsbeginn müssen Sie sich vom betriebssicheren Zustand des Flurförderzeugs überzeugen. Eventuelle offensichtliche Mängel sind, auch in Ihrem eigenen Interesse, der Führungskraft, bzw. dem Auftraggeber vor Übernahme sofort anzuzeigen. Bei Verlassen des Fahrzeugs muss sichergestellt werden, dass es gegen ungewollte und unerlaubte Bewegung gesichert ist. Nach Beendigung der Arbeit sind Sie für das ordnungsgemäße Abstellen, an den dafür vorgesehenen Plätzen und für eine spätere Betriebsbereitschaft zuständig.

2. Bei der Beladung des Fahrzeugs ist darauf zu achten, dass bei allen Fahrzeugbewegungen ausreichende Sicht auf die Fahrbahn vorhanden und eine ordnungsgemäße Ladungssicherung gewährleistet ist. Die Fahrweise und Geschwindigkeit sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen auszuschließen.

3. Bei der Benutzung von Flurförderzeugen findet die DGUV Vorschrift 68 Anwendung.

4. Sollten Sie das Anbaugerät „Arbeitskorb“ verwenden machen Sie sich bitte mit der Betriebsanleitung und den Gegebenheiten in Bezug auf Personentransport vertraut.

### **Hinweis bei Hubarbeitsbühnen:**

Er/Sie hat seine/ihre Befähigung zum Führen der vorstehend genannten Hubarbeitsbühnen gemäß Kapitel 2.10, Abs. 2.1 BGR 500, BGG 966 und BGI 720 gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen.

Der/Die Bediener/in wurde in den Besonderheiten und den Gefährdungen der Hubarbeitsbühnen unterwiesen.

Eine Nachschulung wird im jährlichen Zyklus, im Rahmen der sicherheitstechnischen Unterweisungen (BGV A1 §4) durchgeführt. Eine Einweisung auf die Hubarbeitsbühne beim Auftraggeber erfolgt vor Ort und wird in der schriftlichen Erlaubnis des Auftraggebers dokumentiert.

### **Auf folgende Punkte bezüglich Hubarbeitsbühnen wird nochmals ausdrücklich hingewiesen:**

1. Der Bediener hat vor Arbeitsbeginn die Hubarbeitsbühne auf äußere Beschädigungen zu prüfen.

2. Bei Loslassen aller Steuerelemente muss jede Bewegung der Hubarbeitsbühne zum Stillstand kommen.

3. Der Untergrund muss auf Tragfähigkeit (Unebenheiten, Kanäle, Schächte) geprüft werden.

4. Der Bediener hat bei Mängeln, die die Sicherheit gefährden, den Betrieb der Hubarbeitsbühne einzustellen und die zuständige Führungskraft zu informieren.

**Hinweis bei Kranen:**

Er/Sie hat seine/ihre Befähigung zum Führen von Kranen gemäß den DGUV Vorschriften vorgelegt. Der/Die Bediener/in wurde in den Besonderheiten und den Gefährdungen des Kranen unterwiesen. Eine Nachschulung wird im jährlichen Zyklus, im Rahmen der sicherheitstechnischen Unterweisungen (BGV A1 §4) durchgeführt. Eine Einweisung auf dem Krane beim Auftraggeber erfolgt vor Ort und wird in der schriftlichen Erlaubnis des Auftraggebers dokumentiert.

**Auf folgende Punkte bezüglich Krans wird nochmals ausdrücklich hingewiesen:**

1. Der Bediener hat vor Arbeitsbeginn die Krananlage auf äußere Beschädigungen zu prüfen.
2. Bei Loslassen aller Steuerelemente muss jede Bewegung des Krans zum Stillstand kommen.
3. Der Bediener hat bei Mängeln, die die Sicherheit gefährden, den Betrieb des Kranes einzustellen und die zuständige Führungskraft zu informieren.
4. Das Betriebstagebuch ist entsprechend zu führen.

Antragsteller:		
Datum	Unterschrift (Führungskraft / Unternehmer des Antragstellers) <small>(Die o.g. Hinweise wurde gelesen und dem Mitarbeiter zur Beachtung auferlegt.)</small>	Unterschrift des Beauftragten Mitarbeiter/in <small>(Die o.g. Hinweise und die Schulung/Einweisung habe ich erhalten)</small>

Einweisung und Schulung am Gerät durch GLÖCKLER - Ansprechpartner	ja	nein
1. Vergewisserung, dass eine Befähigung vorliegt, diese wird in diesem Zuge kontrolliert.		
2. Einweisung und kurz Schulung am Gerät erfolgt:		
3. Einweisung über spezielle Betriebliche Themen u.a. Umfahr Steuerungen erfolgt:		
4. Auf die Pflicht zum sorgfältigen Umgang und auf die Hinweise auf der Beauftragung eingegangen:		

Die Beauftragung wird von GLÖCKLER					
Genehmigt:	ja	nein	Abgelehnt:	ja	nein
Begründung bei Ablehnung:					
Datum:			Unterschrift		